

**Anordnung  
über Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der  
Generaldirektionen Telekom, Postdienst sowie  
Postbank und Unternehmensfinanzen des  
Staatsunternehmens Deutsche Post der DDR  
vom 1. Juli 1990**

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates vom 15. März 1990 zur Ausgestaltung der Generaldirektionen des Staatsunternehmens Deutsche Post und vom 30. Mai 1990 über die Strukturen der Ministerien wird für die Generaldirektionen Telekom, Postdienst sowie Postbank und Unternehmensfinanzen folgendes angeordnet:

§ 1

**Stellung**

(1) Die Aufgaben der DDR auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und der Deutschen Post erfüllt. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen nimmt politische und hoheitliche Aufgaben wahr und übt die Rechte der DDR auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens aus. Der Deutschen Post obliegen in Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrages im nationalen und internationalen Bereich unternehmerische und betriebliche Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens. Die Deutsche Post gliedert sich in drei Teilbereiche, die als öffentliche Unternehmen mit den Bezeichnungen

- Deutsche Post Generaldirektion Telekom
- Deutsche Post Generaldirektion Postdienst
- Deutsche Post Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen

geführt werden.

(2) Die Generaldirektionen der Deutschen Post werden unter Rechtsaufsicht des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen von jeweils einem Leiter geleitet.

(3) Organ der Deutschen Post ist das Direktorium der Deutschen Post.

(4) Das Direktorium der Deutschen Post besteht aus den Leitern der Generaldirektionen. Das Direktorium der Deutschen Post gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Bestimmungen über den Vorsitz trifft.

§ 2

**Sondervermögen der Deutschen Post**

(1) Das in Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens befindliche Vermögen ist als Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung von dem übrigen Vermögen des Staates, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Es ist in die Teilsondervermögen der drei Unternehmen zu gliedern.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Post haftet der Staat nur mit dem Sondervermögen, für die Verbindlichkeiten der drei Unternehmen haftet der Staat mit den jeweiligen Teilsondervermögen. Diese stehen auch gegenseitig für die jeweiligen Verbindlichkeiten ein. Das Sondervermögen und die Teilsondervermögen haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Staates.

§ 3

**Leitungsgrundsätze**

(1) Die Unternehmen der Deutschen Post haben die Nachfrage von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung nach Leistungen der Fernmelde-, Post- und Postbankdienste zu decken. Die Dienste sind unter Berücksichtigung der Markterfordernisse entsprechend der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung zu gestalten. Darüber hinaus ist die notwendige Infrastruktur im Sinne der öffentlichen Aufgabenstellung nach den Grundsätzen der Politik der DDR zu sichern und der Entwicklung anzupassen. Dabei sind die Grenzen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen zu berücksichtigen. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben beteiligen sich die Unternehmen

am Wettbewerb. Die Unternehmen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, wobei die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen eine zusammengefaßte Koordinierungsfunktion auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft sowie der Finanzen für alle drei Unternehmen bis zur schrittweisen Herstellung der Eigenständigkeit der Unternehmen ausübt

(2) Als Bankorgan in der Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen fungiert die „Deutsche Post — POSTBANK“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist eine öffentliche Bank mit dem Charakter einer Universalbank. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem besonderen Statut geregelt.

§ 4

**Stellung im Rechtsverkehr und Vertretung  
der Deutschen Post**

(1) Die Deutsche Post ist juristische Person. Die Bezeichnung Deutsche Post ist den Namen der Generaldirektionen voranzustellen. Sie kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Klagen zwischen den Unternehmen der Deutschen Post sind ausgeschlossen.

(2) Die Deutsche Post in ihrer Gesamtheit wird im Rechtsverkehr durch das Direktorium der Deutschen Post vertreten. Die Generaldirektionen werden von den Leitern der Generaldirektionen vertreten. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Unternehmen der Deutschen Post wird durch Allgemeine Geschäftsordnungen geregelt.

(3) Die Zuordnungen und Unterstellungsverhältnisse der den Generaldirektionen nachgeordneten Organisationseinheiten der Deutschen Post sowie deren Befugnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

**Aufgaben der Generaldirektion Telekom**

(1) Die Generaldirektion Telekom koordiniert alle Grundfragen

- der Entwicklung der Telekom-Dienste (Fernsprechkdienste, Text- und Datendienste, Funkdienste, Satellitendienste, Mobilfunkdienste),
- der operativen Betriebsdurchführung, der Qualitätssicherung und des technischen Dienstes,
- der Entwicklung und Durchführung des internationalen Fernmeldeverkehrs und der internationalen Zusammenarbeit in Betriebs- und Verkehrsfragen,
- der Vorbereitung der Fusion mit der DBP Telekom auf dem Wege der Angleichung der Netze und des Versorgungsniveaus.

(2) Die Generaldirektion Telekom ist verantwortlich für

- die Ausarbeitung von Strategien zur Netzgestaltung des einheitlichen staatlichen Fernmeldenetzes,
- die praktische Umsetzung der Grundsätze der Firmenpolitik und der Beteiligung am Wettbewerb,
- die Entwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur und die Vorbereitung moderner Telekommunikationsdienstleistungen.

(3) Die Generaldirektion Telekom übt anleitende Funktionen aus für die Direktionen und zentralen Einrichtungen — Bereich Telekom (Zentrum Telekom, Zentrum für Fernmeldebetrieb, Zentrum für Funkdienste, Zentraler Fernmeldebaubetrieb Telekom, Funkdirektion).

§ 6

**Aufgaben der Generaldirektion Postdienst**

(1) Die Generaldirektion Postdienst koordiniert alle Grundfragen

- der Beförderung und Zustellung der Brief- und Kleingutsendungen sowie der Presseerzeugnisse und Telegramme
- des Postzeitungsvertriebes